



Ehrungsordnung

A. Für Einzelmitglieder des Kreisschützenverbandes:

1. Der Kreisschützenverband, in Folge KSV BS genannt, kann folgende Ehrungen an Mitglieder seiner Vereine oder sich um das Schützenwesen im besonderen verdient gemachter Personen vornehmen:

- a. Ernennung zum Ehrenmitglied

Mitglieder des Gesamtvorstandes oder Vereinsmitglieder, die sich nach mindestens fünfzehnjähriger Tätigkeit im Gesamtvorstand außerordentlich um das Schützenwesen, besonders im KSVBS, verdient gemacht haben können nach ehrenvollem ausscheiden auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Voraussetzung ist die Ehrenmitgliedschaft im Verein und mindestens der Besitz der Verdienstnadel in Gold des KSVBS.

- b. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nach einer besonders verdienstvollen mindestens zwölfjährigen Tätigkeit, nach ausscheiden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c. Ein Kreisvorsitzender des KSVBS kann nach einer besonders verdienstvollen, mindestens zehnjähriger, ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreisvorsitzender. Nach ehrenvollem Ausscheiden zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Antrag kann nur gestellt werden:

1. vom Vorstand des KSVBS
2. von einem Mitgliedsverein (nur für seine eigenen Mitglieder).

Beschlußfassung:

Für Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Ehrenvorsitzenden muß der Gesamtvorstand dem Antrag in einer vorhergehenden Sitzung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Für Gesamtvorstandsmitglieder muß der erweiterte Vorstand dem Antrag in einer vorhergehenden Sitzung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Ernennung:

Die Ernennung erfolgt nur auf der Delegiertenversammlung.

2. Ehrennadel des Vorsitzenden des Kreisschützenverbandes:

Für besondere und außergewöhnliche Verdienste um das Schützenwesen kann der Vorsitzende nach eigener Entscheidung verdiente Schützen/innen und Personen des öffentlichen Lebens mit der Ehrennadel auszeichnen.

Antragstellung hierzu ist nicht möglich. Jedoch können Vorschläge eingereicht werden. Die Auszeichnung sollte nach Möglichkeit auf der Delegiertenversammlung vorgenommen werden.

3. Verdienstnadel des Kreisschützenverbandes

a. Verdienstnadel des Kreisschützenverbandes in Gold

Für außergewöhnliche Verdienste auf Kreisebene kann eine Ehrung durch Verleihung der Verdienstnadel in Gold erfolgen.

Antragstellung hierzu ist nicht möglich.

Voraussetzung ist der Besitz der Verdienstnadel des KSVBS in Silber.

Die Auszeichnung sollte nach Möglichkeit auf der Delegiertenversammlung vorgenommen werden.

b. Verdienstnadel des Kreisschützenverbandes in Silber

Für besondere Verdienste auf Kreis- und Vereinsebene kann eine Ehrung durch Verleihung der Verdienstnadel in Silber erfolgen.

Es ist Mitgliedern erlaubt sich von und für Ehrungen abzumelden. Voraussetzung ist der Besitz der Verdienstnadel des KSVBS in Bronze.

c. Verdienstnadel des Kreisschützenverbandes in Bronze

Für besondere Verdienste auf Kreis- oder Vereinsebene kann eine Ehrung durch Verleihung der Verdienstnadel des KSVBS in Bronze erfolgen.

d. Verdienstnadel im Musikwesen

Personen, die sich in und um die Musik in den Spielmanns-, Musik-, Fanfaren- und Hörnerzügen innerhalb des KSVBS verdient gemacht haben und noch tätig sind, können mit einer Verdienstnadel geehrt werden.

Antragstellung hierzu ist nicht möglich, jedoch werden Vorschläge erbeten.

e. Sportnadel in Bronze, Silber und Gold

Für langjährigen und verdienstvollen Einsatz innerhalb des KSVBS kann nach sorgfältiger Prüfung auf Vorschlag des Vorstandes des KSVBS eine Sportnadel verliehen werden.

Mitarbeiter auf Meisterschaften des KSVBS können auf Vorschlag der Sportkommission des KSVBS in einem würdigen Rahmen geehrt werden.

f. Sportplakette

Bei guten Plazierung ab der Deutschen Meisterschaft und Wettbewerben des DSB, kann erfolgreichen Sportschützen/innen eine Sportplakette verliehen werden.

Die Sportplakette wird in drei Stufen verliehen:

Bronze	Deutsche Meisterschaft
Silber	Europa - Meisterschaft
Gold	Weltmeisterschaft / Olympiade

4. Gemeinsame Voraussetzungen:

- a. Ein Antrag auf Ehrung kann nur vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vertreter des jeweiligen Vereins, oder vom Vorstand des KSVBS gestellt werden.
- b. Für Ehrennadeln des Niedersächsischen Sportschützenverbandes
 - a. (NSSV) gilt die NSSV Ehrungsordnung Teil III, Ziffer 1 und 2.
- c. Verdienstnadeln des Kreisschützenverbandes und des NSSV:
 - a. Eine Auszeichnung soll frühestens nach den nachstehend genannten Jahren erfolgen, und zwar für die:

Verdienstnadel in Bronze des KSVBS
für Verdienste auf Vereins- oder Kreisebene

4 Jahre danach:

Verdienstnadel in Silber des KSVBS
für besondere Verdienste auf Vereins- oder Kreisebene

4 Jahre danach:

Verdienstnadel in Bronze des NSSV
für Verdienste auf Vereins-, Kreis- und Landesebene

5 Jahre danach:

Verdienstnadel in Silber des NSSV
für Verdienste auf Vereins-, Kreis- und Landesebene

6 Jahre danach:

Verdienstnadel in Gold des NSSV
für Verdienste auf Kreis- und Landesebene Antragstellung hierzu ist nicht möglich.

- d. Abweichungen liegen im Ermessensspielraum des Erw. Vorstandes.
- e. Die Verdienstnadel in Gold des NSSV wird nur auf der Delegiertentagung des KSVBS verliehen. Je höher eine Auszeichnung in der Rangfolge steht, um so weniger Verdienstnadeln werden dem KSVBS vom NSSV zugeordnet (Verteilerschlüssel des NSSV).

Es ist deshalb angeraten und erforderlich allen Anträgen auf Ehrung eine ausführliche Begründung der Antragstellung beizufügen.

Die Verleihung erfolgt auf einer besonderen, würdigen Veranstaltung des Vereins durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes des KSVBS.

- f. Der Vorstand des KSVBS kann in eigener Verantwortung verdiente Schützen/innen und Personen des öffentlichen Lebens mit einer Ehren- oder Verdienstnadel auszeichnen.
- g. Innerhalb eines Kalenderjahres kann von den Vereinen je angefangene, gemeldete 50 Mitglieder eine Verdienstnadel beantragt werden. Sämtliche von den Vereinen beantragten Verdienstnadeln werden angerechnet, einschließlich der des NSSV und des DSB.

Eine Verrechnung auf vergangene oder zukünftige Jahre ist ausgeschlossen.

Wird eine Ehrung zurückgestellt, so ist zu gegebener Zeit eine erneute Antragstellung erforderlich.

Anträge sind schriftlich, mindestens 6 Wochen vorher, unter Angabe des Verleihungstages und -Ortes zu stellen, damit der erweiterte Vorstand des KSVBS in einer Sitzung darüber Beschluß fassen kann.

- h. Die Kosten der Nadeln und Auszeichnungen werden den beantragenden Mitgliedsvereinen in Rechnung gestellt.

B. Für Mitgliedsvereine des Kreisschützenverbandes:

1. Der KSVBS kann angeschlossene Vereine, die 100 Jahre bestehen oder älter sind (jedoch nur volle Hunderter) mit einem gestickten Fahnenband als Dank und Anerkennung ehren.
2. Vereine die mindestens 25 Jahre bestehen oder älter sind, erhalten eine Erinnerungsgabe, wenn die Jahreszahl durch 25 teilbar ist.
3. Bei Fahnenweihen kann der KSVBS aus diesem Anlaß ein Fahnenband überreichen.
4. Bei besonderen Anlässen kann ebenfalls eine Erinnerungsgabe überreicht werden.
5. Anträge sind schriftlich, unter Angabe des Verleihungstages, spätestens bis zum 15. November des Vorjahres zustellen, um sicherzustellen, daß auch Ehrungen durch den NSSV vom KSVBS beantragt werden können.

Die Verleihung wird nach Möglichkeit durch den Vorsitzenden des KSVBS oder seinen Vertreter vorgenommen. Ehrungen des NSSV ab 100 Jahre werden vom Präsidenten oder einem Mitglied des Präsidiums vorgenommen.

Aberkennung von Ehrungen des KSVBS

Über die Aberkennung von Ehrungen entscheidet der Gesamtvorstand, bei Ehrenvorsitzenden die Delegiertenversammlung, nach Anhörung des Ehrenrates.

Diese Ehrungsordnung wurde am vom 26. Oktober 2004 vom Gesamtvorstand verabschiedet. Frühere Ehrungsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Die Ehrenordnung wurde auf der Gesamtvorstandsitzung am 30. Oktober 2018 geändert und Genehmigt.

Henning Hermanns Vorsitzender